

- Entwurf -

Satzung

über örtliche Bauvorschriften im Geltungsbereich der Satzung der Stadt Detmold gem. § 34 (4) BauGB

Nr. 21-02 „Kurt-Schumacher-Straße“, 1. Änderung (Erweiterung)

Ortsteil: Pivitsheide V.L.

Satzungsgebiet: westlich und östlich der Kurt-Schumacher-Straße, zwischen
Bielefelder Straße und Albert-Schweitzer-Straße.

Gem. § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung- (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1995 (GV NW S. 218) und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124), hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet der v. g. Satzung und ist in dem zu dieser Satzung gehörenden Katasterflurkartenauszug verbindlich festgesetzt.

§ 2 Textliche Festsetzungen

Äußere Gestaltung

Die Dachform und die verbindliche Hauptfirstrichtung ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen im Lageplan gem. § 1 dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgende Tage in Kraft. Die Satzung liegt zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden im Planungsamt, Ferdinand-Brune-Haus, Rosental 21, aus.

Begründung

Der weitaus größte Teil der im Satzungsgebiet vorhandenen Gebäude prägt diesen Bereich durch eine recht einheitliche Giebelstellung und Dachgestaltung. Aus städtebaulichen Gründen und aus Gründen des Landschaftsbildes ist es erstrebenswert, diesen Eindruck zu erhalten. Für die Neubebauung an der Straße In den Bente und Albert-Schweitzer-Straße wird deshalb bewußt auf eine Ost-West-Firstrichtung verzichtet.

Die Neubebauung an der Kurt-Schumacher-Straße mit einer vorgeschriebenen Ost-West-Firstrichtung ermöglicht die weitgehende Ausnutzung der Solarenergie.